

Gründungssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 22.03.1994 gegründet. Er führt den Namen "Betriebssportverein Kraftwerk Jänschwalde 94 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz im Kraftwerk Jänschwalde. Er ist/wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Vereinigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Freizeit- und Gesundheitssports.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung der sportlichen Idee als Grundlage einer sinnvollen Freizeitgestaltung für alle Vereinsmitglieder.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er gewährleistet den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

Entsprechend den ausgeübten Sportarten besteht der Verein aus selbständigen Sportsektionen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern

- ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- auswärtigen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

2. den jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jeder VEAG-Mitarbeiter, VEAG-Personär und bei deren Mitgliedschaft dessen Familienangehörige als Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft anderer natürlicher Personen ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung muß diese nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Tod
 - Auflösung des Vereins (§15)
5. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz einer Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist schriftlich unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu der Verhandlung des Vorstandes über den Beschluß zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die bisher gezahlten Beiträge im Verein.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis,
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beschwerdeausschuß

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgeschriebenen Ausschüssen
 - Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 33 von 100 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 von 100 der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:
 - von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1.,
 - vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11

Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
2. Der Vorstand für die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorsitzenden berufen die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. *Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der in § 11, Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.*
4. *Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.*
5. *Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.*

§ 12

Ehrenmitglieder

1. *Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.*
2. *Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Das schließt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ein.*

§ 13

Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Auflösung

1. *Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.*

2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Für die Gründungssatzung zeichnen folgende Mitglieder:

J. Köhler
M. Gullis
E. di. Todt
J. Puff
F. Wiedel
T. Kersch
O. Kersch
W. Schwarz